



1. Änderungssatzung
zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
– Wasserversorgungssatzung –
vom 23.09.2025

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Oppenau am 08. Dezember 2025 folgende

1. Änderungssatzung

beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Oppenau über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser - Wasserversorgungssatzung - vom 23.09.2024 wird wie folgt geändert:

§ 42 Abs 1
Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Überlastungsdurchfluss (Q4)	3,125 und 5	7,9 und 12,5	20	31,25
Dauerdurchfluss (Q3)	2,5 und 4	6,3 und 10	16	25
EUR/Monat netto	9,81	19,63	39,26	58,89
EUR/Monat brutto	10,50	21,00	42,00	63,00

Die Grundgebühr bei einem Verbundwasserzähler beträgt 73,50 EUR/Monat.

Bei einem Standrohrwasserzähler beträgt die Grundgebühr vom Tag der Ausgabe bis incl. Tag der Rückgabe 0,56 EUR/Tag, mind. 2,60 EUR.

§ 43 Verbrauchsgebühren

Die Verbrauchsgebühr wird - mit Ausnahme des § 45 – nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,80 EUR netto und 3,00 EUR brutto.

§ 45 Abs. 1 Verbrauchsgebühr bei Bauten

Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird der Verbrauch nach Abs. 2 berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,80 EUR netto und 3,00 EUR brutto.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Die übrigen Satzungsbestimmungen gelten unverändert weiter.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oppenau, den 08.12.2025

Gaiser
Bürgermeister